

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE LAUTERTAL

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Flächennutzungsplanänderung, Bereich „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ und des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ (Parallelverfahren) nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

**Beteiligung der Öffentlichkeit
vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023**

Am 04.05.2023 erfolgte die Behandlung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Gemeinderat Lautertal zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Lautertal im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht. Da es hierbei zu Änderungen kam, wurde beschlossen den angepassten Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie die räumliche Lage sind aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus den am Auslegungsort offenliegenden Plänen in der Fassung vom 20.04.2023 zu ersehen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ liegen mit den Begründungen einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom:

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

bei der Gemeinde Lautertal, Frankenstraße 3, 96486 Lautertal, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 – 12:00 Uhr; Montag, Mittwoch u. Donnerstag von 13:00 – 16.15 Uhr und Dienstag von 13:00 – 17:30 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lautertal (www.gemeindelautertal.de) aufrufbar.

Während dieser Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans/ über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung/ des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage bei Lautertal“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lautertal, den 20.06.2023

Karl Kolb
1. Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan
"Agrovoltaikanlage bei Lautertal"**

